

## steuerliche Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen

Durch Überziehung von Girokonten bzw. Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung von Ausgaben oder Investitionen, die den Bereich steuerpflichtiger Einkünfte betreffen, fallen Aufwendungen in Form von Zinsen etc. an, als Kosten erfasst und somit steuermindernd angesetzt werden. Dem gegenüber verhält es sich bei Finanzierungsaufwendungen, die den privaten Bereich betreffen, so, dass diese steuerlich nicht geltend gemacht werden können, da sie – mangels Einkunftserzielungsabsicht – der steuerlich irrelevanten privaten Lebensführung zuzurechnen sind.

Erstrebenswertes Gestaltungsziel eines jeden Steuerpflichtigen dürfte es vor diesem Hintergrund sein, entsprechende Belastungen vom Privatbereich fernzuhalten, was regelmäßig zu Lasten des steuerliche berücksichtigungsfähigen Bereiches gehen soll. In der Vergangenheit ist dies beispielsweise durch Praktizierung des sogenannten Zwei- bzw. Dreikontenmodells erreicht worden. Dieses Modell, das durch den Bundesfinanzhof grundsätzlich abgesegnet worden war, ist jedoch durch die Regelungen des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24.03.1999 für ungültig erklärt worden, soweit es den betrieblichen Bereich betrifft. Somit muss für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen nach Einkunftsart unterschieden werden.

### 1) Überschusseinkünfte (z.B. Vermietungseinkünfte)

Für die nicht betrieblichen Einkünfte, beispielsweise im Vermietungsbereich, ist das Zwei- bzw. Dreikontenmodell nach wie vor anwendbar. So können für die Vermietung einer Immobilie mindestens zwei Konten geführt werden. Hierbei fließen dem einen Konto (Einnahmenkonto) die Mieteinnahmen zu, wodurch sich der Kontensaldo im positiven Bereich bewegt. Von dem zweiten Konto (Ausgabenkonto) werden die mit der Immobilie in Zusammenhang stehenden Ausgaben bestritten, was – bei nicht ausreichender Speisung dieses Kontos mit Liquidität aus dem Einnahmenkonto – dazu führt, dass sich auf diesem Konto negative Salden ergeben. Diese sind durch ausschließlich vermietungsbedingte Aufwendungen verursacht, so dass die in diesem Zusammenhang anfallenden Zinsen steuerlich als Werbungskosten zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abzugsfähig sind. Eine mangelnde Speisung(-smöglichkeit) des Ausgabenkontos mit Liquidität aus dem Einnahmenkonto kann auch dadurch bedingt sein, dass vom Einnahmenkonto Liquidität zugunsten eines dritten Kontos (Privatkonto) entnommen wird. Mit dieser, in den Privatbereich entnommenen Liquidität können alsdann private Aufwendungen (Versicherungsbeiträge, private Lebensführung, etc.) bestritten werden. Jedoch sind bei der Durchführung mehrere Regeln peinlichst genau zu beachten:

- a) Das Einnahmenkonto muss immer einen positiven Kontenstand aufweisen.
- b) Vom Ausgabenkonto dürfen keinerlei Überträge in den privaten Bereich vorgenommen bzw. Zahlungen für private Zwecke (auch Zahlungen in Lebensversicherungen, die später zur Tilgung von Anschaffungsdarlehen bestimmt sind) durchgeführt werden.
- c) Geldanlagen, z.B. in Form von Festgeldern, sollten vom Einnahmenkonto den Umweg über das Privatkonto nehmen, da ansonsten die aus der Kapitalanlage resultierenden Erträge gegebenenfalls dem Vermietungsbereich zugeordnet werden könnten, was zum Verlust der steuerlichen Frei- bzw. Werbungskostenpauschbeträge in Höhe von DM 3.100,00 (für Eheleute DM 6.200,00) führen könnte.

- d) Bei den Liquiditätstransaktionen vom Einnahmenkonto auf das Privatkonto und der privaten Liquiditätsverwendung (beispielsweise zur Ablösung privater Darlehen, Durchführung privater Investitionen etc.) sollte eine betragliche sowie zeitliche Identität vermieden werden.

Alles in allem kann vorgenanntes Modell – bei vorsichtiger Anwendung – auch zur Finanzierung größerer Investitionen, die dem Privatbereich zuzurechnen sind, genutzt werden. Hierfür ist jedoch eine entsprechend lange Vorbereitungsphase erforderlich.

## 2) Gewinneinkünfte (z.B. aus selbständiger Tätigkeit)

Wie eingangs bereits ausgeführt, ist das vorgenannte, auf sogenannte Überschusseinkünfte nach wie vor anwendbare Modell auf den betrieblichen Bereich nicht anzuwenden, da der neugeschaffene § 4 Abs. 4a EStG eine diesbezüglich negierende, neue Regelung beinhaltet. Die in Fällen gemischter Konten früher grundsätzlich anzuwendende sogenannte Zinsstaffelmethode zur Aufteilung von nicht eindeutig (z.B. durch Finanzierungsdarlehen) zuordenbaren Zinsen, ist einer neuen Berechnungsmethode gewichen.

Diese Methode der Zinsordnung für die Beurteilung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen, nimmt Bezug auf sogenannte Überentnahmen, d.h., dass der Saldo aus Entnahmen und Einlagen, sofern es das betriebliche Ergebnis überschreitet, zwangsläufig zu einer privaten Belastung durch Zinsaufwendungen führt, während in dem Fall, in dem der Entnahmewert das betriebliche Ergebnis nicht erreicht, die Zinsaufwendungen dem Betrieb als abzugsfähige Ausgaben zugeschlagen werden. Um willkürliche Ergebnisse auszuschließen, sind ein dreimonatiger Abgrenzungszeitraum zu berücksichtigen und Über- bzw. Minderentnahmen über die Jahre vorzutragen. In der Konsequenz bedeutet dies, dass auch bei Freiberuflern oder Einzelgewerbetreibenden, die keiner Bilanzierungsverpflichtung unterliegen, fortlaufende „Kapitalkonten“ zu führen sind. Auf diese Art und Weise können Schwankungen bei Ertrag bzw. Entnahmeverhalten entsprechend ausgeglichen werden.

Der ermittelte Überentnahmebetrag ist zur Berechnung des anteiligen, die Privatsphäre betreffenden und somit steuerlich nicht als Betriebsausgaben berücksichtigungsfähigen Zinsaufwandes, einem fiktiv anzunehmenden Zinssatz von 6% p.a. zu unterwerfen. Dabei ist zu beachten, dass der so ermittelte Betrag maximal die um DM 4.000,00 verminderten (um die auf einzelne, die Anschaffung- bzw. Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens betreffende Darlehen entfallenden Finanzierungskosten bereinigten) Zinsaufwendungen betragen darf.

Während die kontinuierliche Fortführung der Regelung für die Überschusseinkünfte die nach wie vor günstigen Gestaltungsmöglichkeiten bietet, sind die Neuregelungen für den Bereich der Gewinneinkünfte zumindest als echte Vereinfachungsregelung zu sehen. Dass damit nicht immer ein dem Steuerpflichtigen günstiges Ergebnis verbunden ist, lässt sich bereits aus der möglichen Fallkonstellation des ergebnismindernden Ansatzes von Sonder- bzw. Ansparabschreibungen im Rahmen der Gewinnermittlung bei Entnahme des als Liquidität zugeflossenen Ergebnisses erkennen: bei Beschränkung der Privatentnahmen auf die dem Betrieb im fraglichen Jahr tatsächlich zugeflossenen liquiden Mittel ergibt sich – wegen der außerordentlichen Gewinnminderung – eine Überentnahme, so dass – bei entsprechenden Zinsaufwendungen (z.B. aus früheren Verlustjahren) – ein Teil dieser Zinsaufwendungen dem Privatbereich zuzuordnen ist. Die Neuregelung bedingt daher eine noch größere Sorgfalt bei den Überlegungen, die im Zusammenhang mit der Finanzierung von betrieblichen Investitionen (Einsatz von Eigen- oder Fremdkapital) anzustellen sind.

